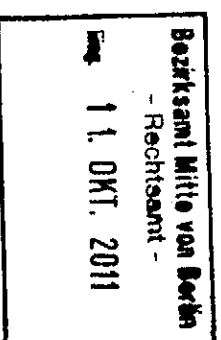


Ausfertigung

VG 24 L 338.11



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des BUND Landesverband Berlin e. V.
Referat Naturschutz "Bäume für Berlin",
vertreten durch Herrn Christian Hönig,
Crellestr. 35, 10827 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Mitte von Berlin,
- Rechtsamt -,
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Pannicke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Böhme und
die Richterin am Verwaltungsgericht Müller

am 11. Oktober 2011 beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antragsteller ist ein nach § 39 NatSchGBln anerkannter Naturschutzverein. Er wendet sich gegen ein Vorhaben des Antragsegners, die öffentliche Grünanlage „Ottopark“ im Karree Alt-Moabit, Ottostraße, Turmstraße und Tuscheldallee umzugestalten und hierbei auch Bäume zu fällen. Am 5. Oktober 2011 beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung „wegen Fällarbeiten im Ottopark, Beginn heute 8.00 Uhr“ mit dem Antrag, den Antragseegner zu verpflichten, die Fällarbeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Zur Begründung nahm er Bezug auf ein anliegendes handschriftlich gefertigtes Schreiben, in dem in schwer lesbarer Form eine eilige Überprüfung wegen Verfahrensfehlern bezüglich eines BVV-Mitte-Beschlusses, falsche Öffentlichkeitsinformation, Irreführung der Öffentlichkeit hinsichtlich des Fälltermines und ein Gutachten zum Artenschutz, eine Rechtsprüfung des Architekturplanes und eine Baumfällgenehmigung thematisiert ist. Zusätzlich wies der Antragsteller in dem Antrag darauf hin, dass über BVV-Beschlüsse, die getroffen worden, aber nicht umgesetzt worden seien, die BVV informiert werden müsse mit einer Drucksache des Umwelt- oder Stadtplanungsausschusses. Zudem habe die Bürgerinitiative über den Beginn der Baumfällarbeiten informiert werden müssen; laut Pressemitteilung habe mit den Fällarbeiten erst am 6. Oktober 2011 begonnen werden sollen. Die Fällarbeiten hätten aber bereits am Tage vor Antragstellung begonnen. Dem Schreiben war beigefügt ein „Baumgutachten Ottopark/Kleiner Tiergarten“ des Freien Garten- und Landschaftsarchitekten Dr.-Ing. Uwe Neumann vom 23. Januar 2011. Der Antragseegner teilte mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 mit, in ihrem ersten gegenwärtig begonnenen Bauabschnitt würden 65 Bäume gefällt, von denen 28 Bäume streitgegenständig seien. Hiervon seien 5 Bäume noch nicht gefällt. Er sehe keine Verfahrenfehler. Einen BVV-Beschluss gebe es nicht, die Öffentlichkeit sei korrekt informiert worden, es liege ein ornithologisches Gutachten vom 23. Januar 2011 vor, die geforderte Rechtsprüfung der Architekturplanung sei nicht nachvollziehbar und eine Baumfällgenehmigung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Das vom Antragseegner eingeholte Baumgutachten sei von ihm beachtet worden. Der Zeitpunkt der Fällung gehe konform mit den Vorschriften des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege von Berlin. Auch seien die erforderlichen Ersatzbaumpflanzungen vorgesehen.

Daraufhin teilte der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 mit, die in der ersten handschriftlichen Eingabe angeführten Gründe würden zur Begründung des Antrages nicht mehr aufrechterhalten. Er teile das vom Bezirksamt darüber geäuß-

- 3 -

- 3 -

te Unverständnis. Der entscheidende Grund für die Klärung sei, ob Bäume, die Gegenstand eines am 15. September 2011 beschlossenen Runden Tisches seien, gefällt würden oder nicht. Der am 15. September 2011 gefasste einstimmige Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Mitte - wenn auch nur von empfehlendem Charakter - ein Fallmoratorium zu verhängen und einen Runden Tisch einzurichten, sei im Lichte des Artikel 31 VVB zu sehen. Unter Berücksichtigung aller begleitenden Umstände sei die Begründung des Bezirksamtes, den drei Tage vor den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus getroffenen BVV-Beschluss zurückzuweisen, nicht mehr verhältnismäßig.

Der Antrag,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Fallarbeiten im Ottopark mit sofortiger Wirkung zu untersagen, bis ein Runder Tisch zum Erhalt der Bäume einberufen worden und zu einem abschließenden Ergebnis gekommen sei,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller macht indessen nicht geltend, dass er durch Fällung von Bäumen in eigenen Rechten betroffen wird (vgl. auch § 42 Abs. 2 VwGO).

Zwar können gemäß § 39 b des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege in Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) - NatSchGBln - die nach § 39 NatSchGBln anerkannten Vereine in den in § 61 Abs. 1 (jetzt: § 63 Abs. 1) des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen und in den Fällen des § 39 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 9, 11 und 12 Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Dies gilt gemäß Abs. 2 der Vorschrift entsprechend im Fall der Ablehnung oder Unterlassung eines in Abs. 1 genannten Verwaltungsaktes und ein Klagerecht besteht hiernach auch, wenn zu Unrecht anstelle der in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte andere hoheitliche Maßnahmen gesetzt worden sind, für die das Gesetz eine Mitwirkung der anerkannten Vereine nicht vorsieht. Diese Ausnahmeregelung greift hier aber nicht durch. Der Antragsteller beruft sich ausdrücklich nicht auf eine

- 4 -

der Fallgestaltungen, die ein Mitwirkungsrecht nach § 39 a NatSchGBln vorsehen und zugleich eine Antragsbefugnis nach § 39 b Abs. 1 NatSchGBln zur Folge haben. Gemäß § 39 Abs. 1 NatSchGBln ist einem nach § 39 anerkannten Verein Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenurachten nur bei den dort im Einzelnen aufgeführten bestimmten naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu geben. Der Antragsteller beruft sich, wie er in seinem Schriftsatz vom 10. Oktober 2011 ausdrücklich bekräftigt, nicht darauf, dass sich sein Rechtsschutzantrag auf eine der im Katalog aufgeführten Maßnahmen und insbesondere solche gründet, welche gemäß § 39 b Abs. 1 NatSchGBln eine Klage- bzw. Antragsbefugnis zur Folge haben. Er beklagt ausdrücklich nicht, dass der Antragsgegner die in § 39 a NatSchGBln aufgezählten Mitwirkungspflichten des Antragstellers verletzt habe oder dass die Fällung von Bäumen im Ottopark im Rahmen der in § 39 b Abs. 1 NatSchGBln genannten Fallgruppen naturschutzrechtliche Vorschriften verletze. Vielmehr geht es ihm offensichtlich allein darum, dem in seinem Schriftsatz erwähnten Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung vom 15. September 2011 zur Durchsetzung zu verhelfen, in dem empfohlen worden sei, ein Fallmoratorium zu verhängen und einen Runden Tisch einzurichten, damit dort eine „Klärung“ darüber getroffen werde, welche Bäume gefällt werden sollten und welche nicht. Damit macht sich der Antragsteller letztlich zum Sachwalter etwaiger Verfahrensrechte der Bezirksverordnetenversammlung. Eine derartige (Antrags-)Befugnis ist im Berliner Naturschutzgesetz und auch in § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vorgesehen. Über den ausdrücklich gestellten Antrag darf das Gericht auch im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 938 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 VwGO nicht hinausgehen (vgl. § 88 VwGO sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 938 Rdnr. 4 m.w.N.) und es ist auch für eine Umdeutung kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

- 5 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 861) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Pannicke

Böhme

Müller

Wfr.

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

